OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607934/2/SSt**

Datum: **Linz, 10. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Berichtigungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6.10.2025, GZ: VStV/925301697107/2025, mit dem der Spruch der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.9.2025, GZ.: VStV/925301697107/2025, betreffend Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967, berichtigt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.9.2025, GZ.: VStV/925301697107/2025, wurden der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mehrere Übertretungen nach dem KFG 1967 zur Last gelegt.

I.2. Dagegen erhob die (noch nicht rechtsfreundlich vertretene) Bf mit Eingabe vom 29.9.2025 fristgerecht Einspruch. Darin brachte sie im Wesentlichen vor, dass sie zum damaligen Zeitpunkt keine detaillierte Kenntnis über mögliche Fehlfunktionen der Karte gehabt habe. Sie habe nicht vorsätzlich gehandelt. Sie ersuche um Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6.10.2025 wurde der Spruch der erlassenen Strafverfügung wegen einer offenbaren Unrichtigkeit gemäß § 62 Abs. 4 AVG iVm § 24 VStG von Amts wegen berichtigt. Bei der Strafhöhe zu den angelasteten Übertretungen in Punkt 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, sei ein Strafbetrag von 80 Euro hinterlegt gewesen, obwohl für derartige Übertretungen gemäß § 134 Abs. 1 und 1b KFG 1967 eine Mindeststrafe von 200 Euro vorgesehen sei. Der zu zahlende Gesamtbetrag werde daher von 3.680 Euro auf 5.600 Euro berichtig. Der Bescheid sei wegen offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb der automatisations-unterstützen Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeit von Amts wegen zu berichtigen.

I.4. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 3.11.2025 Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass es sich bei dieser Berichtigung nicht um eine offenkundige Unrichtigkeit handle. Es werde daher beantragt, den Berichtigungsbescheid ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Darüber hinaus nahm die Bf zu den Tatvorwürfen Stellung.

I.5. Die belangte Behörde legte den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt der Beschwerde. Daraus

ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist das ordentliche Verfahren einzuleiten, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetztes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Berichtigungsbescheid nur feststellende, nicht jedoch rechtsgestaltende Wirkung zu. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes entspricht das Wesen des Berichtigungsbescheides, dass ein Berichtigungsbescheid mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit bildet. Der Berichtigungsbescheid tritt also grundsätzlich nicht insgesamt, sondern nur insoweit an die Stelle des berichtigten Bescheides, als sein Inhalt reicht (VwGH vom 21.02.1995, 95/07/0010). Die Erlassung eines Berichtigungsbescheides ist nur solange zulässig und vor allem

wirksam, als der zu berichtigende Bescheid noch dem Rechtsbestand angehört (VwGH vom 28.02.1989, 88/04/0217).

III.3. Im gegenständlichen Fall erließ die belangte Behörde gegenüber der Bf die Strafverfügung vom 22.9.2025. Dagegen erhob die Bf innerhalb der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist rechtzeitig Einspruch. Dieser Einspruch richtete sich ua. gegen die subjektive Tatseite (von der damals noch unvertretenen Bf laienhaft als „fehlenden Vorsatz" bezeichnet) und wurde auch nicht zurückgezogen.

Demzufolge ist gemäß der Bestimmung des § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG die bekämpfte Strafverfügung ex lege außer Kraft getreten und somit rechtlich nicht mehr existent. Der nunmehr angefochtene Bescheid kann daher die nicht mehr existente Strafverfügung nicht berichtigen oder wiederherstellen. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen